

Statuten des**Europäischen Netzes der Ombudspersonen im Hochschulbereich (ENOHE)****[Stand Juni 2023]**

Die Statuten von ENOHE wurden erstmals am 7. Juni 2018 angenommen. Diese Fassung enthält Änderungen, die vom Vorstand am 25. April 2023 erörtert und von der Generalversammlung am 15. Juni 2023 genehmigt wurden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Name des Vereins lautet "European Network of Ombuds in Higher Education ". Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich. Die genaue Adresse lautet: Rosengasse 2-6, A-1010 Wien. Der Verein unterliegt somit den Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 – VerG in der geltenden Fassung.

Gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz müssen diese Statuten in deutscher Sprache abgefasst sein. Ebenso sind alle Anträge und Mitteilungen an die nach diesem Gesetz zuständigen österreichischen Behörden in deutscher Sprache zu verfassen. Für alle Streitigkeiten aus diesen Statuten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig, maßgeblich ist hierbei ausschließlich die deutsche Version der Statuten.

- 2.) Die offizielle Sprache des Vereins ist Englisch.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist eine unabhängige, gemeinnützige Organisation. Seine Ziele sind:

- 1.) Ausbau und Förderung des Ombudswesens im Hochschulwesen im Allgemeinen und in den Hochschuleinrichtungen im Besonderen;
- 2.) Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zu Fragen, die mit der Rolle und den Hauptfunktionen des Ombudswesens im Hochschulraum sowie mit den Rechten und Pflichten der Studierenden, des akademischen Personals, des Personals und aller anderen Mitglieder von Hochschuleinrichtungen zusammenhängen;
- 3.) Bereitstellung von beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten, einschließlich Praktika für derzeitige und potenzielle Mitglieder;

- 4.) Entwicklung und Förderung professioneller Standards für Ombudspersonen im Hochschulwesen;
- 5.) Austausch von Informationen über bewährte Praktiken unter seinen Mitgliedern;
- 6.) Unterstützung der institutionellen, lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Ombudsstellen im Hochschulbereich und ihrer Netzwerke;
- 7.) Austausch von Erfahrungen und Wissen über die Rolle und die wichtigsten Grundsätze der Ombudspersonen im Hochschulbereich auf institutioneller, lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- 8.) Zusammenarbeit mit institutionellen, lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen, Vereinigungen und Netzwerken, auch im Rahmen gemeinsamer Projekte, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks

Der Erreichung des Vereinszwecks dienen u.a. folgende Mittel

- 1.) Ausarbeitung und Verabschiedung von Grundlegendokumenten und Leitfäden zur Förderung der Rolle und der wichtigsten Grundsätze der Ombudsperson im Hochschulbereich;
- 2.) Verbreitung und Förderung von Informationen durch gedruckte und elektronische Veröffentlichungen;
- 3.) Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten zur Unterstützung der Ziele der Vereinigung;
- 4.) Einrichtung und Pflege digitaler Dienste, die allgemeine Informationen über die Aktivitäten der Vereinigung sowie anderer Ombudsstellen und -netze im Hochschulbereich bereitstellen;
- 5.) Aufbau und Pflege eines Netzwerks von Expert/innen im Bereich der Ombudspersonen im Allgemeinen und im Bereich der Hochschulbildung im Besonderen;
- 6.) Erstellung von Gutachten durch Expert/innen;

- 7.) Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und Studentenvertretungen bei der Förderung des Konzepts der Ombudspersonen für das Hochschulwesen;
- 8.) Information der Mitglieder des Vereins und der Öffentlichkeit über den Verein und seine Tätigkeit;
- 9.) Bereitstellung eines Sekretariats zur Koordinierung der oben genannten Maßnahmen.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- 1.) Mitgliedsbeiträgen;
- 2.) Einnahmen aus eigenen Aktivitäten und für erbrachte Dienstleistungen;
- 3.) Subventionen der öffentlichen Hand und Beiträge von Sponsoren;
- 4.) Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 1.) Die Generalversammlung (§6);
- 2.) Der Vorstand (§7);
- 3.) Der/die Präsident/in (§8);
- 4.) Der/die Vizepräsident/in (§ 8);
- 5.) Der/die Kassier/in (§ 10);
- 6.) Der/die Sekretär/in (§11);
- 7.) Der/die Rechnungsprüfer/in (§12);
- 8.) Die ständige Geschäftsstelle (administrative Office) (§21).

§ 6 Die Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- 2.) Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich, möglichst in Verbindung mit der Jahrestagung des Vereins, einzuberufen.
- 3.) Die Generalversammlung wird von dem/der Präsidenten/in durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung muss die

vorgeschlagene Tagesordnung, Informationen über die Antragsfrist gemäß § 14 Abs. 2 und die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 14 Abs. 4) enthalten.

- 4.) Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss der/die Präsident/in eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. In dem schriftlichen Antrag ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Generalversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach dem schriftlichen Antrag stattfinden.
- 5.) Die Generalversammlung hat das Recht:
 - a.) den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in, den/die Sekretär/in, den/die Kassier/in und die anderen Vorstandsmitglieder zu wählen;
 - b.) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden;
 - c.) Beschlüsse über die Änderung der Statuten zu fassen;
 - d.) zwei unabhängigen Rechnungsprüfern/innen zu bestellen;
 - e.) die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen zu genehmigen;
 - f.) über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu entscheiden;
 - g.) über weitere Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung zu beraten und zu beschließen;
 - h.) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- 6.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller vollberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit (50% plus eins) der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in oder ein/e von der Generalversammlung zu wählende/r "Tagespräsident/in". Die Berichterstattung an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens drei, höchstens jedoch neun weiteren Mitgliedern. Im Sinne des Vereinsgesetzes ist der/die Leiter/in der Österreichischen Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung permanentes Mitglied des Vorstandes und kommt zu den gewählten Vorstandsmitgliedern hinzu.
- 2.) Wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder.

- 3.) Bei Vakanzen im Vorstand kann dieser bei Bedarf temporäre Mitglieder in den Vorstand kooptieren, bis zur regulären Wahl bei der nächsten Generalversammlung.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können nur für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.
- 5.) Wahlen zur Wahl einiger oder aller Vorstandsmitglieder können auf jeder Generalversammlung abgehalten werden, wenn:
 - a.) der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, Kassierder/die Kassier/in oder der /die Sekretär/in aus dem Amt ausscheidet; und/oder
 - b.) die Zahl der übrigen Mitglieder unter drei sinkt; und/oder
 - c.) der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, dass dies für das effektive Funktionieren der Vereinigung notwendig ist.
- 6.) Der Vorstand schlägt die Nominierungs- und Wahlverfahren zur Genehmigung durch die Generalversammlung vor. Der Vorstand kann Änderungen an den Nominierungs- und/oder Wahlverfahren vorschlagen, wenn er feststellt, dass dies für das effektive Funktionieren der Vereinigung notwendig ist.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, darunter entweder der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in oder beide. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 8.) Von den Vorstandsmitgliedern wird erwartet, dass sie an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Falls sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sollten sich die Vorstandsmitglieder bemühen, vor der Sitzung schriftliche Beiträge/Kommentare zu den Tagesordnungspunkten einzureichen. Der Vorstand ist für die Behandlung aller Tagesordnungspunkte zuständig, die nicht anderen Gremien vorbehalten sind, einschließlich der Genehmigung des Jahresarbeitsplans und des Tätigkeitsberichts, der Empfehlung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Genehmigung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses. Jedes vollberechtigte Mitglied kann dem Vorstand die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe vorschlagen; die Entscheidung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen wird vom Vorstand getroffen.
- 9.) Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in beruft mindestens zweimal jährlich Sitzungen des Vorstandes ein. Der/die Sekretär/in übermittelt den Vorstandsmitgliedern die Einladung zur Sitzung des Vorstandes mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung.

- 10.) Der Vorstand kann per Telekonferenz oder mit anderen elektronischen Mitteln tagen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 11.) Tritt ein/e Amtsinhaber/in zurück oder ist er für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, wird erwartet, dass sein/ihre Stellvertreter/in an seiner Stelle handelt.
- 12.) Nach den Wahlen auf der Generalversammlung werden die neue/n Amtsinhaber/in und Vorstandsmitglieder sofort als "designiert" bezeichnet. Es wird von ihnen erwartet, dass sie ab diesem Zeitpunkt an den Sitzungen teilnehmen, aber sie übernehmen, aufgrund einer Übergangsphase im Interesse der Kontinuität der Führung des Vereins, formell am 1. September die Funktion des/der bisherigen Amtsinhaber/in.
- 13.) Das Verwaltungsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 8 Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in

- 1.) Der/die Präsident/in, der/die ein ordentliches Mitglied sein muss, wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.
- 2.) Der/die Vizepräsident/in, der ein ordentliches Mitglied sein muss, wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.
- 3.) Der/die Präsident/in oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, der/die Vizepräsident/die vertritt die Vereinigung in der Öffentlichkeit und beruft die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands ein.
- 4.) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sowie der/die Kassier/in/die Kassier/in sind befugt, Geschäfte im Namen der Vereinigung zu veranlassen und/oder zu unterzeichnen. Bei Finanztransaktionen ist auch der/die Kassier/in zu beteiligen.
- 5.) Nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit wird der/die Präsidenten/in für einen Zeitraum von 12 Monaten zum "Berater des/der Präsidenten/in" ernannt, um den/die neue/n Präsidenten/in zu unterstützen und die Kontinuität der Führung zu gewährleisten.

§ 9 Stellvertreter/in und Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder

Tritt der/die Präsident/in zurück oder ist er/sie für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage, sein/ihr Amt auszuüben, übernimmt der/die Vizepräsident/in die Funktion des/der Stellvertreters/in und hat die gleichen Aufgaben wie der/die Präsident/in. Ist auch der/die Vizepräsident/in nicht verfügbar, wählen die Mitglieder des Vorstandes aus den Vorstandsmitgliedern einen vorübergehenden Ersatz, bis der/die Präsident/in/Vizepräsident/in zurückkehrt oder auf der nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied gewählt wird.

§ 10 Der/die Kassier/in/Die Kassier/in

- 1.) Der/die Kassier/in, der/die ein ordentliches Mitglied sein muss, wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann nur für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum/zur stellvertretenden Kassier Kassier/in.
- 2.) Der/die Kassier/in ist für die Finanzverwaltung, die Buchführung und die ordnungsgemäße und sorgfältige Haushaltsführung verantwortlich und legt dem Präsidium und dem Vorstand den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht vor.
- 3.) Bei Abwesenheit des/der Kassier/in nimmt der/die stellvertretende Kassier/in diese Aufgaben wahr.

§ 11 Der/die Sekretär/in

- 1.) Der/die Sekretär/in, der/die ein ordentliches Mitglied sein muss, ist der/die Leiter des Sekretariats, wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und kann nur für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum/zur stellvertretenden Sekretär/in.
- 2.) Der/die Sekretär/in ist verantwortlich für die Verwaltung des Sekretariats, einschließlich:
 - a) das Führen der Mitgliederliste und die Kommunikation mit den Mitgliedern;
 - b) Sicherstellung einer effizienten Organisation der Sitzungen;
 - c) Erstellung und Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen;
 - c) Pflege der digitalen Dienste;
 - d) die systematische Aufbewahrung aller für den Verein relevanten Unterlagen
 - e) Sicherstellung, dass Wahlen in Übereinstimmung mit dieser Satzung abgehalten werden und
 - f) Sicherstellung, dass die Verwaltungsdokumente den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- 3.) Bei Abwesenheit des/der Sekretärs/in nimmt der/die stellvertretende Sekretär/in diese Aufgaben wahr.

§ 12 Die Rechnungsprüfer/innen

- 1.) Den beiden unabhängigen Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und sie haben der Generalversammlung gemäß § 16 (4) dieser Statuten einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- 2.) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre und endet mit der Bestellung der neuen Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen können für eine zweite zweijährige Amtszeit ernannt werden.

§ 13 Mitgliedschaftskategorien und Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch einen Antrag an das Sekretariat.

Die Mitglieder des Vereins werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- 1.) Einzelmitglieder: Personen, die das Ombudswesen und die Ziele der Vereinigung unterstützen; ihr Antrag als Einzelmitglied läuft über das Sekretariat. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 2.) Institutionelle Mitglieder: Ombudsstellen, die mehr als eine/n Mitarbeiter/in haben, können über das Sekretariat eine institutionelle Mitgliedschaft beantragen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt. Namen und Kontaktdaten jedes institutionellen Mitglieds müssen von der Institution angegeben werden. Die Institution muss eine Person als ihr "stimmberechtigtes Mitglied" benennen, und nur diese Person ist bei Sitzungen oder Wahlen stimmberechtigt oder kann in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- 3.) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit: Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht und zur Entwicklung der Vereinigung beigetragen haben und deren Beitrag durch die Verleihung des Status eines Ehrenmitglieds in einer Sitzung der Generalversammlung gewürdigt wurde.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder müssen alle Mitglieder (Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder) den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten, um als ordentliche Mitglieder zu gelten.
- 2.) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und (ggf. gegen Zahlung des entsprechenden Beitrages) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Publikationen des Vereins zu erhalten und freien Zugang zum Intranet und zur elektronischen Bibliothek (ENOHEpedia) zu haben.
- 3.) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge und Petitionen an die Generalversammlung und den Vorstand zu richten. An die Generalversammlung gerichtete Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens vierzehn Kalendertage vor der Generalversammlung beim Sekretär eingereicht werden.
- 4.) Alle ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der institutionellen Mitglieder - siehe 13.2) sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und über die Tagesordnungspunkte abzustimmen. Das Stimmrecht für Funktionen innerhalb der Vereinigung kann persönlich oder elektronisch ausgeübt werden, in Übereinstimmung mit dem Dokument für allgemeine Wahlen, das von der Generalversammlung 2020 genehmigt wurde.
- 5.) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Vereinigung zu fördern und ihre Statuten einzuhalten.
- 6.) Das Mitgliedsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Im Falle des Austritts ist der ausstehende Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, eine Rückerstattung erfolgt nicht.
- 2.) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die nach dem 30. April ausstehende Mitgliedsbeiträge schulden und zweimal schriftlich gemahnt wurden.
- 3.) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, sein Ansehen schädigen oder der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Über Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstandes nach diesem Absatz entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Konten und Geschäftsjahr

- 1.) Der Vorstand führt eine ordnungsgemäße Buchhaltung, aus der hervorgeht:
 - a) die detaillierten Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
 - b) das Vermögen des Vereins;
 - c) die Verbindlichkeiten des Vereins und
 - d) die Zahlung der Beiträge durch die Mitglieder.
- 2.) Die Konten des Vereins werden jedes Jahr von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft.
- 3.) Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.) Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in /die Kassier/in erstellen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensaufstellung des Vereins und legen sie nach Genehmigung durch die Rechnungsprüfer/innen dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Finanzjahres zur Genehmigung vor.

§ 17 Entschädigung

Jede Person, die in einem angedrohten, anhängigen oder abgeschlossenen zivil-, straf-, verwaltungs- oder untersuchungsrechtlichen Verfahren aufgrund der Tatsache, dass sie Mitglied des Vereins ist oder war oder auf Ersuchen des Vereins tätig ist oder war, Partei war oder ist oder Partei zu werden droht, kann vom Verein in vollem Umfang schadlos gehalten werden, soweit dies nach dem zum Zeitpunkt der Schadloshaltung geltenden österreichischen Recht zulässig ist.

§ 18 Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten

- 1.) Die Statuten werden von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch die Mitglieder beschlossen und kann von diesen geändert oder aufgehoben werden.
- 2.) Ist der Vorstand der Auffassung, dass eine Änderung oder Aufhebung der Statuten oder eines Artikels der Statuten dringend erforderlich ist, so kann zu diesem Zweck das entsprechende Verfahren angewandt werden, sofern den Mitgliedern die vorgeschlagene Änderung oder Aufhebung mindestens 30 Kalendertage vorher mitgeteilt wird. Jeder vom Vorstand gemäß diesem Absatz gefasste Beschluss muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- 3.) Der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Satzungsartikels, der sich aus den in diesem Artikel beschriebenen Verfahren ergibt, kann erst dann in Kraft treten oder umgesetzt werden, wenn die nach dem österreichischen Vereinsgesetz erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt.

§ 19 Das Schiedsgericht

- 1.) Das Schiedsgericht ist mit der Beilegung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten betraut. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Die Schiedsrichter/innen sind nach dem folgenden Verfahren zu wählen: Eine am Streitfall beteiligte Partei schlägt dem Vorstand zwei Schiedsrichter/innen vor. Auf Aufforderung des Vorstandes benennt die andere Streitpartei innerhalb von vierzehn Kalendertagen zwei weitere Schiedsrichter/innen. Nach Benachrichtigung des Vorstandes wählen die benannten Schiedsrichter/innen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit für und gegen einen Kandidaten/in wird der/die Vorsitzende unter den vier vorgeschlagenen Schiedsrichter/innen durch das Los bestimmt. Der/die Vorsitzende darf keinem anderen Organ des Vereins, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.
- 3.) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsrichter/innen und nach fairer Anhörung aller Parteien. Die Schiedsrichter/innen treffen ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen gelten innerhalb der Vereinigung endgültig und verbindlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens zu beschließen, eine/n Liquidator/in zu bestellen und dem/der Liquidator/in das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Verteilung zu übergeben. Die Verteilung des verbleibenden Vermögens soll, soweit möglich und zulässig, einer oder mehreren Organisationen zugute kommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, oder anderweitig für soziale Zwecke verwendet werden.

§ 21 Die Ständige Geschäftsstelle (administrativeadministratives Office)

- 1.) Entsprechend § 4 (1) des österreichischen Vereinsgesetzes ist der Sitz von ENOHE in Wien.
- 2.) Die ständige Geschäftsstelle von ENOHE ist der Österreichischen Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) angegliedert. Die Mitglieder dieser Geschäftsstelle müssen keine ordentlichen ENOHE-Mitglieder sein.
- 3.) Die ständige Geschäftsstelle ist an den Sitzungen und Entscheidungen des Vorstands nicht beteiligt. Davon ausgenommen ist der/die Leiter/in der Geschäftsstelle als permanentes Mitglied des Vorstands (siehe § 7 (1)). Die ständige Geschäftsstelle handelt in Absprache mit dem/der gewählten Sekretär/in, dem/der Kassier/in /der Kassier/in und ihren Stellvertreter/innen.
- 4.) Die Aufgaben der ständigen Geschäftsstelle sind:
 - a) das Führen der Mitgliederliste
 - b) Versendung von Rechnungen und Zahlungserinnerungen an die Mitglieder
 - c) Kommunikation mit den österreichischen Behörden, um die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes zu erfüllen
 - d) Erstellung von Stimmlisten aller wahlberechtigten Mitglieder für die Generalversammlung
- 5.) Der Vorstand (insbesondere der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in) hat der ständigen Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 21 (4) erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind der ständigen Geschäftsstelle jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach dem Vereinsgesetz erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
 - a) eine Fassung der Statuten in deutscher Sprache;
 - b) die Funktion, der Name, das Geburtsdatum sowie der Geburtsort und die Anschrift aller Vorstandsmitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl für den Verein zeichnungsberechtigt sind;
 - c) alle Änderungen der Satzung des Vereins;
 - d) alle Änderungen, die den Status des Vereins betreffen (insbesondere Auflösung des Vereins)